

Klage, eingereicht am 3. Dezember 2007 — Harwin International/HABM — Cuadrado (Pickwick)

(Rechtssache T-450/07)

(2008/C 37/50)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Harwin International LLC (Albany, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Przedborski)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Cuadrado SA (Paterna, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 10. September 2007 in der Sache R 1245/2006-2 aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt und der Cuadrado SA deren eigene und die ihr entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitserklärung beantragt wurde: Die Bildmarke, die die Wortbestandteile „PICKWICK COLOUR GROUP“ für Waren und Dienstleistungen der Klasse 25 enthält — Anmeldung Nr. 826 669.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Harwin International LLC.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Cuadrado SA.

Im Nichtigkeitsverfahren geltend gemachte Marke der Antragstellerin: Die ältere nationale Wortmarke „PICK OUIIC, CUADRADO SA, VALENCIA“ und die Bildmarke, die die Wortbestandteile „Pick Ouic“ für Waren der Klasse 25 enthält.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Nichtigkeitsklärung der angemeldeten Marke in ihrer Gesamtheit.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 56 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates.

Die Klägerin trägt vor, dass die Feststellung der Beschwerdekammer zu der von der Nichtigkeitsabteilung unterlassenen Prüfung des von Cuadrado vorgetragenen Beweises unschlüssig und rechtsfehlerhaft sei. Außerdem bestehe zwischen den betroffenen Marken keine Verwechslungsgefahr.

Klage, eingereicht am 10. Dezember 2007 — WellBiz/HABM — Wild (WELLBIZ)

(Rechtssache T-451/07)

(2008/C 37/51)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Kläger: WellBiz Verein, WellBiz Association (Eschen, Liechtenstein) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Schnetzer)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Rudolf Wild GmbH & Co. KG (Eppelheim, Deutschland)

Anträge des Klägers

- Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer vom 2. Oktober 2007 in der Beschwerdesache R 1575/2006-1 aufzuheben;
- den Widerspruch der Widersprechenden vom 9. März 2005 Nr. B 809 394 zurückzuweisen;
- dem beklagten Amt und der Widersprechenden sowohl die durch das vorliegende Verfahren als auch die durch das Widerspruchs- und Beschwerdeverfahren vor dem HABM entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: der Kläger.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die Wortmarke „WELLBIZ“ für Dienstleistungen der Klassen 35 und 41 (Anmeldung Nr. 3 844 479).

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Rudolf Wild GmbH & Co. KG.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: die Wortmarke „WILD.BIZ“ für Dienstleistungen der Klassen 38, 41 und 42 (Gemeinschaftsmarke Nr. 2 225 75), wobei der Widerspruch auf einen Teil der Dienstleistungen in Klasse 41 gestützt wurde.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Stattgabe dem Widerspruch bezüglich der Gesamtheit der angefochtenen Dienstleistungen in Klasse 41.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.